

# **Eine verunglückte Totalrevision: Der revidierte AT-StGB von 2002**

Aargauischer  
Juristenverein

„Krone“ Lenzburg,  
22.06.09

# Totalrevision....

- Kurt Furgler: *revisionum totalium cupidus*
- Damit verbundene Probleme:
  - hohe Komplexität der Zusammenhänge
  - niemand behält den Überblick → überraschende Konsequenzen („Lucie“)
  - Gesetzgebung dauert sehr lange
  - Reformstau: Jede Neuerung verschoben auf die Totalrevision (GA, Art. 52ff./OHG)

# VE Schultz, 1985/1987

- Prämisse: kurze FS sind schädlich
- Ersatz durch Geldstrafen
- Ausweitung des „Bedingten“
- Mehr richterliche Kontrolle/Mitwirkung
- Nicht thematisiert (u.a.):
  - Antragserfordernis (zB Unteilbarkeit; Endgültigkeit des Rückzugs, auch wenn „Gegenleistung“ des Täters ausbleibt; rechtsmissbräuchliche Strafanträge)
  - Häusliche Gewalt
  - Strafzumessung: Gewichtung der Faktoren, zB wie viel weniger bei „verminderter Schuldfähigkeit“?

# Grundannahme

- Schädlichkeit der kurzen Freiheitsstrafe
- Ursprung: Bonneville de Marsangy 1850
  - Epoche der Epidemienbekämpfung (Cholera etc.)
  - Analogie zu Spitälern: bei kurzem Aufenthalt Ansteckungsgefahr, aber keine Heilung möglich
- Später popularisiert durch von Liszt
  - „Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher sollen „unschädlich“ gemacht werden
  - Andere nicht ins Gefängnis, sondern „bedingt“ oder Busse

## „Kronzeuge“: Diss. J. Knaus (1973)

- Basis: Strafregister, seit 1890 (!)
- Sensationelle Rückfallraten:
  - nach Strafen bis zu 6 Monaten: >93%
  - nach Strafen über 12 Monaten: 72%
  - nach bedingten Freiheitsstrafen: 27 %
  - nach Bussen: 48 %
- Fehler: Strafregister periodisch bereinigt, bei den kurzen FS blieben nur Rückfällige hängen...

# Fehler totgeschwiegen

- Wir haben den Fehler ca. 1988 entdeckt und 1990 publiziert (und der Expertenkommission mitgeteilt)
- Trotzdem wurden diese Phantasie-Zahlen weiter verwendet (Expertenbericht, 35; Botschaft 62)
- Aber als Quelle wird nicht mehr Knaus genannt, sondern Stratenwerth (AT, 1989, §3 N 19)
- In anderen Bereichen wäre das ein Skandal
- Dieser Irrtum blieb bis in den Köpfen zurück.

# Korrektes Vorgehen

- Kontrolle verschiedener Variablen
- „Königsweg“: Kontrolliertes Experiment
  - zwei Gruppen A und B mit Behandlung a und b
  - jede Gruppe mind. 50 Personen, per Los zugeteilt
  - Gruppen A und B am Anfang gleich.
  - Wenn nachher Unterschiede feststellbar sind, ist dies die Folge der Behandlung a vs. b.
- Beispiele: GA vs. kurze FS, GA vs. EM
- Ergebnisse lassen sich weltweit „kondensieren“
- Beispiel: [www.campbellcollaboration.org](http://www.campbellcollaboration.org)

# Ergebnisse

- Schädlichkeit der kurzen FS widerlegt
  - „Herrschende“ Lehre sieht das noch nicht
  - Unzählige Studien mit Vergleich von Rückfallraten
  - Systematische Verzerrung: „*worst cases*“ landen immer im Gefängnis und die „*best cases*“ in „Alternativstrafen“
  - Kontrollvariablen helfen nicht viel weiter
  - Plausibel ist eher Schädlichkeit mittellanger FS
  - Analogie: stationäre medizinische Behandlung endet viel häufiger fatal als die ambulante (bei gleicher Diagnose)
- Folgt daraus, dass Spitäler schädlich sind?



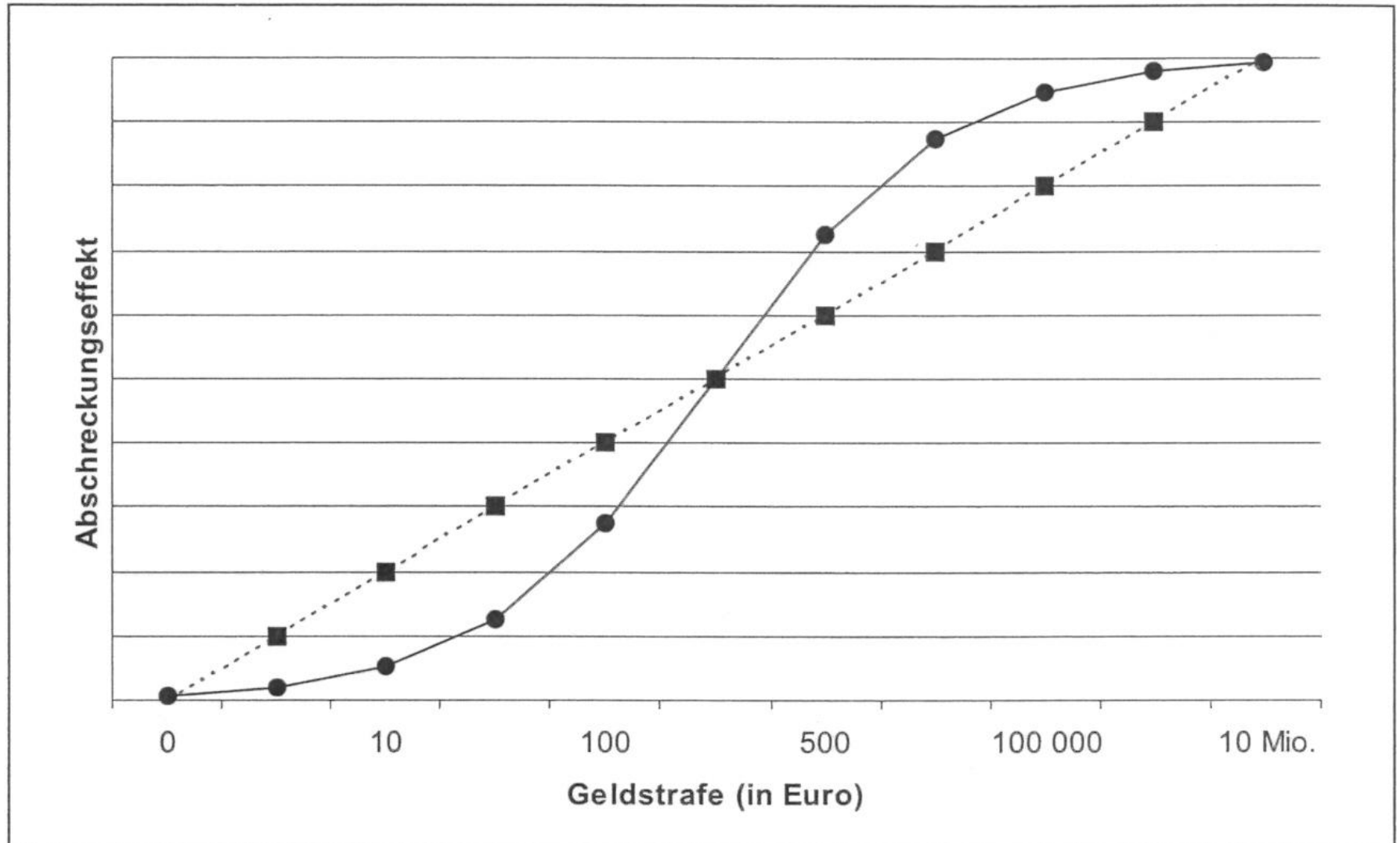
## „Gleichwertigkeit“ – was folgt daraus?

- In der Medizin nicht seltenes Ergebnis
  - Wahl der „Therapie“ abhängig von anderen Aspekten (Präferenzen des Patienten?)
- Im Strafrecht: andere Strafzwecke wichtig
  - Generalprävention, „equity“ (Vergeltung)
  - „Neutralisierung“ (incapacitation)
  - Kein Absolutismus der Spezialprävention
- Alle Rechtsgebiete sollen in erster Linie „gerechte“ Verhältnisse schaffen

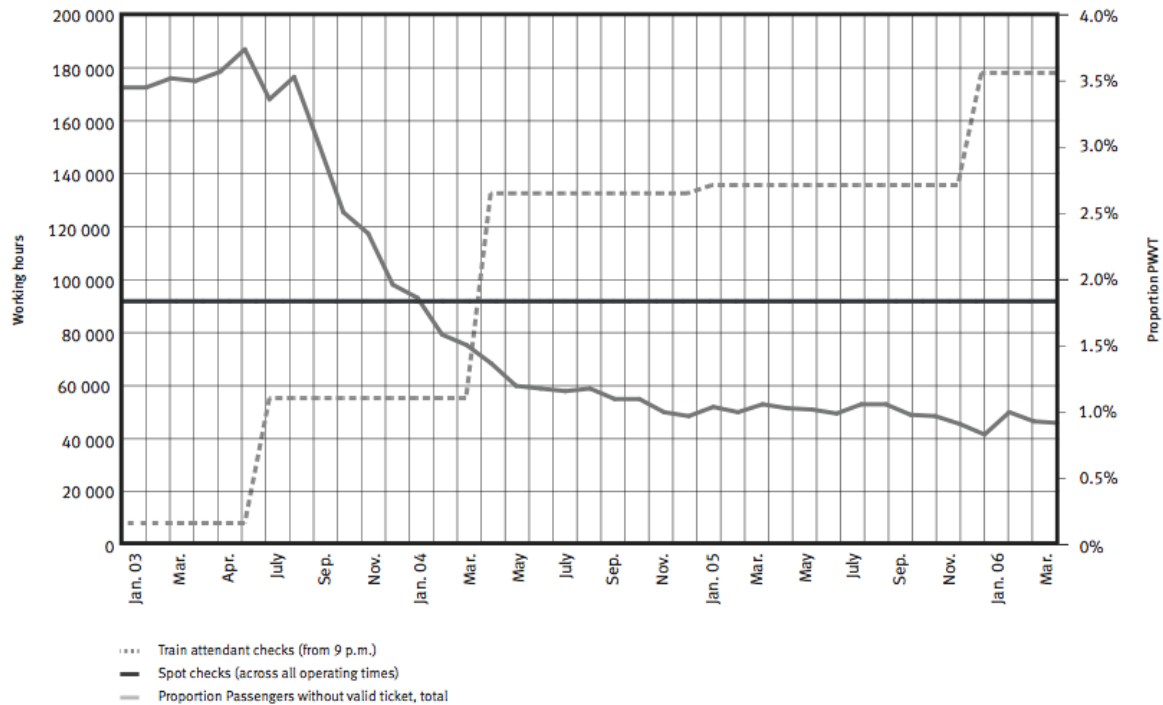
# Spielt die Strafe eine Rolle?

- Strafrechtler-„Evergreen“: wichtig ist nur die Wahrscheinlichkeit erwischt zu werden
- Strafschwere spielt danach keine Rolle
- Problem dieses Dogmas
  - Veränderungen des Risikos, erwischt zu werden, lassen sich häufiger beobachten als Änderungen der Strafen
  - Effekte sind nicht linear und treten nur innert bestimmter Grenzwerte auf
  - Evidenz bestätigt Wirkung von Strafschwere und –wahrscheinlichkeit (bei genügender „Dosis“-Erhöhung)

**Grafik 10.1:** Hypothetischer – linearer und nicht-linearer – Abschreckungseffekt der Sanktionsschwere (Geldstrafe).



**Working hours devoted to ticket controls in the Zurich suburban transport system, during day-time and evening hours (left scale), and passengers found during controls without a valid ticket**



# Belege für Effekte der Strafschwere

- Italienische Amnestie: Rückfall geringer, wenn Betroffener viel zu „verlieren“ hat (Drago et al.)
- Deutsche Studie über „Diversions“: hat die Strassenkriminalität (Gewalt- und Eigentumsdelikte) „hochgetrieben“ (Entorf)
- Bussen-Experiment in der Schweiz 1996: Erhöhung der Ordnungsbussen reduzierte Verkehrsdelikte in 5 Städten
- Viele Veränderungen wirkungslos, da Strafen jenseits des relevanten „Grenzwertes“
- Polizeikontrollen: „Dosis“ oft zu wenig erhöht

# Der „Bedingte“

- Hauptproblem: „Einmal ist kein Mal“ als garantierte „Straffreiheit“
  - unterminiert Generalprävention (analog Diversion in Deutschland)
- Idee des „Teilbedingten“: Kompromiss zwischen bedingter Strafe und Bedürfnis der Gerechtigkeit
- Vom Bundesgericht denaturiert: heute erst ab 2 Jahren, bis dahin voll bedingt (nur wenn spezialpräventiv „indiziert“)
- Es kommt nur auf die Vorstrafen an!

# Geldstrafe

- „Gewinner“: Angeklagte mit wenig Einkommen aber hoher Liquidität (Milieu)
- „Verlierer“: Angeklagte mit hohem Einkommen aber ohne Vermögen
- Hauptprobleme:
  - Personen ohne Einkommen → Minimalbeträge lächerlich
  - Vermögen (nach BGer. irrelevant)
  - Bemessung unter Zeitdruck im Gerichtssaal: kein „Einbusse“-Prinzip
  - Studie Raselli (1994) „weggeschoben“
  - Kein schlechtes System an sich, aber keine Lösung für alle Fälle
- „Sonderfall“ Schweiz: „Monopol“ der Geldstrafe, keine kurzen FS (nirgends so radikal beseitigt)

# Ausschaltung der Verwaltung

- Früher wurden die Angeklagten zu kurzen FS verurteilt, die ggf. in Form einer Alternativstrafe verbüsst werden konnten
- Vor 2007 war das Strafvollzugsamt auch zuständig für Umwandlung bei Problemen
- Heute allein der Richter zuständig
  - GA fiel ins Bodenlose
  - Probleme bei Vollzug stark zunehmend



# Schnittstellen-Problematik

- Ausdehnung des „Bedingten“ führte jedes Mal zu längeren Strafen
- Die Praxis, den Bedingten auf Strafen von >18-22 Monaten auszudehnen, hat zu längeren Strafen geführt
- Auch die Einführung der GA ab 1992 hat zu mehr unbedingten Strafen geführt (da als GA vollziehbar)
- Richter sind „ergebnisorientiert“

# Absehbare Entwicklungen

- BR Widmer: Anpassung der Mindeststrafen im BT-StGB wird vorbereitet
- Alte Mindeststrafen sind auf AT 1937 ausgerichtet (Minimum 1 Jahr = unbedingt)
- Was soll zB neue Mindeststrafe bei Art. 190 sein? 2 oder 3 Jahre?
  - Längere Strafen sind programmiert
  - Mehr Gefangene (analog Spitäler: Auslastung wird durch Aufenthaltsdauer bestimmt)
  - E, P, PL, GR: überall mehr Gefangene seit Wegfall kurzer FS

# Was tun?

- Kein Monopol der Geldstrafe bis 1 Jahr
- Kurze FS sind notwendige Ergänzung
- Grenze des „bedingten“ überdenken, auch mit Blick auf den BT
- „Bedingter“ soll nicht nur von Vorstrafen abhängen, sondern zB von Einsicht und Gerechtigkeit
- GA, EM etc. als Vollzugsmodalitäten für kurze FS oder Geldstrafen

# Bilanz

- StGB-Revision stand unter zwei Zeichen:
  - (1) Neues Massnahmenrecht
  - (2) „Entprisonisierung“ der Mittelschicht
- Vergessen wurde die Massenkriminalität
- Schwere Probleme mit „equity“
- Kein Thema für Evaluationsforschung
- Ignoriertes „Vorbild“: Geldstrafe in GB



**Danke für Ihre**

**Aufmerksamkeit!**